



Satzung

des Vereines „Saalfeld-Samaipata e.V.“

(Nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 6.September 2020)

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Saalfeld-Samaipata e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister unter VR Nr. 1095/2000-VR 345 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereines ist Saalfeld.

§2 Zweck

Zweck des Vereines ist die Unterstützung, Förderung und lebendige Ausfüllung der Städtepartnerschaft zwischen den Städten Saalfeld/Saale in Deutschland und Samaipata in Bolivien und die aktive Unterstützung von Projekten zur Betreuung von Waisen-, Straßen-, und notleidenden Kindern im Raum der Stadt Santa Cruz und Samaipata.

Der Verein wird zu diesem Zweck

- gemeinnützige Projekte in Bolivien, insbesondere für bedürftige Kinder und Jugendliche organisieren und durch materielle und praktische Hilfen unterstützen.
- Kontakte mit Institutionen, Schulen, Kirchen, Unternehmen, Verwaltungen und Privatpersonen der Städte Saalfeld, Samaipata und Santa Cruz in den Ländern Deutschland und Bolivien mit den Zielen der Hilfe und Völkerverständigung aufnehmen und fördern.
- sowie alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durchführen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern beschließen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
 - b) durch eine schriftliche, auch elektronische, an den Vorstand gerichtete Erklärung. Die Mitgliedschaft erlischt zum Jahresende.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied in geeigneter Form zuzuleiten. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei in diesem Fall mindestens ein drittes Mitglied dem Beschlussvorschlag schriftlich oder per E-Mail zustimmen muss. Dazu ist der Beschlussvorschlag schriftlich auszuformulieren und an alle Vorstandsmitglieder zu verteilen. Der Beschluss ist schwebend unwirksam, bis zur schriftlichen Zustimmung (auch per E-Mail) mindestens eines weiteren Mitgliedes. Erfolgt die Zustimmung von keinem weiteren Vorstandsmitglied in einer Frist von 14 Tagen nach Versenden des Beschlusstextes, gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- (4) Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll. Die Niederschrift wird durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter unterzeichnet.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der Schatzmeister.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat ist ein beratendes Gremium zur Unterstützung des Vorstandes und wird mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Der Beirat hat bis zu 12 Mitglieder.
- (3) Der Beirat kann zu aktuellen Entwicklungen und Aufgaben Beschlüsse fassen. Diese tragen empfehlenden Charakter für die Entscheidung des Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind im Beirat nicht stimmberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlungen, Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung der geplanten Aktivitäten und finanziellen Hilfeleistungen
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes zu dessen Entlastung
3. Wahl und Abberufung des Vorstandes
4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

6. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
7. Ernennung von Ehrenmitglieder

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es im Interesse des Vereines erforderlich ist und wenn mindestens 1/5 der Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand beantragen. Sie können auf Antrag des Vorstandes einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen, nach Eingang des Antrages, unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

§11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 der eingeladenen Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist sie innerhalb von 4 Wochen mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. Sie ist dann, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach deren Berufung, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereines bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt per Handheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsverhältnis enthalten sollen. Die Niederschrift wird durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum Ende des Monats Januar für das laufende Jahr fällig.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den

Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern, Studenten und Bedürftigen die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 13 Auflösung des Vereines und Anfall von Vereinsvermögen

- (1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den bolivianischen Partnerverein „Asociacion Pro Niño Abandonado“ Santa Cruz de la Sierra, wobei dieser es ausschließlich satzungsgemäß für seine gemeinnützige Hilfe verwenden darf.

Saalfeld, 6.09.2020

gez. Andreas Schüner
Vereinsvorsitzender